

## Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 18. November 2020 Nummer 46

Inhalt Seite BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Anerkennung von Beratungsfachkräften auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung) Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" . . . . . Landesamt für Umwelt Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Windpark Wahlsdorf II) in 15936 Dahme/Mark Ortsteil Wahlsdorf ..... 1083 Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage von Gewebebahnen mit Gummi und Silikon in 01990 Ortrand ..... Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LNG-Betankungsanlage in 15749 Mittenwalde ..... 1086 Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen ..... 1086 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16278 Mark Landin OT Schönermark . . . . . . 1087 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Altarmanschluss an der Stepenitz im FFH-Gebiet Stepenitz, Gemarkung Telschow, Landkreis Prignitz"

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung "Errichtung einer 110-kV-Kabeltrasse - Anschluss Umspannwerk Freienbrink" im Landkreis Oder-Spree	1088
Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse, OT Fretzdorf	1089
Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) sowie zum Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers in 03185 Teichland OT Neuendorf	1089
Landesamt für Umwelt Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Milchviehanlage in 03149 Forst OT Neu Sacro	1090
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Heicon Service GmbH + Co KG: "Erweiterung der Anschlussbahn"	1092
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1093
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Jahresabschluss 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	1094
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2021	1094
Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)	
Satzung zur Änderung der Satzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)	1095

### BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
nach dem Baugesetzbuch <sup>1</sup>
im Land Brandenburg
(TöB-Runderlass - TöB-RdErl)

### Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 20. Oktober 2020

### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1063
1 Rechtliche Grundlagen	1063
<ul> <li>2 Adressatenkreis</li> <li>2.1 Bestimmung des Adressatenkreises:</li> <li>Behörden und sonstige Träger öffentlicher</li> </ul>	1064
Belange	1064
Belange	1065
(Anlage 1)	1065
3 Beteiligungsverfahren	1065 1065
3.2 Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungs- abteilung	1066
3.3 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vor dem formellen Verfahren	1066
3.4 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4	
Absatz 1 BauGB	1066
Absatz 2 BauGB	1066
Hinsicht	1066
Zusammenfassung von Verfahrensschritten	1067
über die Öffentlichkeitsbeteiligung	1067
4 Sonderthemen	1067
BauGB	1067
4.2 Einschaltung eines Dritten	1067
4.3 Innergemeindliche Abstimmung	1067
4.4 Vereinfachtes Bauleitplanverfahren nach § 13	1007
BauGB	1067
5 Stellungnahme	1068
5.1 Form der Stellungnahme	1068
5.2 Inhalt der Stellungnahme	1068
<ul><li>5.3 Frist für die Stellungnahme</li><li>5.4 Keine Gebührenerhebung für Abgabe einer</li></ul>	1068
Stellungnahme	1069

Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

6	Nutzung elektronischer Informations-	
	technologien	1069
6.1	Nutzung einer kommunalen IT-Lösung	1070
6.2	Nutzung des zentralen Landesportals	
	(Planungsportal Brandenburg)	1070
7	Wirkung des Beteiligungsverfahrens	1070
7.1	Bindung der Gemeinde	1070
7.2	Verspätete oder ausgebliebene Stellungnahmen	1071
7.3	Folgen der Nichtbeteiligung eines Trägers	
	öffentlicher Belange	1071
8	Informationspflicht nach Abschluss des	
	Verfahrens	1071
9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1071

### Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange
Anlage 2	Formblatt: Beteiligung der Träger öffentlicher Be-
	lange bei der Festlegung des Untersuchungs-
	umfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1
	BauGB)

Anlage 3 Formblatt: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

### Vorbemerkung

Zur Behördenbeteiligung nach den §§ 4 bis 4c des Baugesetzbuches (BauGB) wird ergänzend auf die Ausführungen unter den Nummern 3.2 und 3.4 des Mustereinführungserlasses² zum BauGBÄndG 2017 vom 28. September 2017 und auf Nummer 3.4 des EAG Bau-Einführungserlasses vom 4. April 2005³ verwiesen.

### 1 Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren ist in verschiedenen Vorschriften geregelt:

- a) Bauleitplanung: §§ 4, 4a, 4b, 4c und 13 BauGB,
- Satzungen zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen: § 22 BauGB,
- c) Innenbereichssatzungen: § 34 Absatz 6 BauGB,
- d) Außenbereichssatzungen: § 35 Absatz 6 BauGB,

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 - Mustererlass), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 28. September 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 4. April 2005 (ABI. S. 566).

- e) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen: § 139 Absatz 2 BauGB,
- f) Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen: § 165 Absatz 4 BauGB,
- g) Stadtumbaumaßnahmen: § 171b Absatz 3 BauGB.

Für den elektronischen Austausch von Bauleitplanungsdaten sind folgende Regelungen maßgeblich:

- Entscheidung 2017/37 des IT-Planungsrates vom 5. Oktober 2017 über die verbindliche Anwendung der Standards XPlanung und XBau,
- i) § 12 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG)<sup>4</sup>.

Auch bei der Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften kann die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange erforderlich sein (§ 87 Absatz 8 der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO). Für diese Beteiligungen können die folgenden Hinweise sinngemäß herangezogen werden.

#### 2 Adressatenkreis

2.1 Bestimmung des Adressatenkreises: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben und Planungen im öffentlichen Interesse zu vertreten oder wahrzunehmen haben und deren Aufgabenbereich durch die gemeindliche Planung berührt werden kann. Zu den Trägern öffentlicher Belange gehören:

- a) Behörden und sonstige Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung,
- b) natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen sind (sogenannte Beliehene),
- c) Privatpersonen oder privatrechtliche Unternehmen, die durch staatliche Konzessionen berechtigt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, für die sich der Staat ein Beleihungsrecht vorbehalten hat.
- d) Behörden und Stellen der Religionsgemeinschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden den Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung gleichgestellt.

Träger öffentlicher Belange kann nur die Behörde oder Stelle sein, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belangs als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen und mit Wirkung nach außen zugewiesen ist. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören daher Behörden, Stellen, Organisationen und Personen, die nur verwaltungsintern, zum Beispiel gutachterlich oder beratend, tätig werden. Ihre Beteiligung an der Bauleitplanung erfolgt gegebenenfalls durch die Behörde oder Stelle, die gegenüber der Gemeinde die Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Belangs zu vertreten hat.

Verwaltungseinheiten, die Teil der Gemeinde sind, gehören mangels Selbstständigkeit nicht zu den Trägern öffentlicher Belange, auch wenn sie in ihren Entscheidungen selbstständig sind (zum Beispiel Umlegungsausschüsse). Diese Stellen werden gemeindeintern beteiligt.

Den Gemeinden wird empfohlen, frühzeitig den Gutachterausschuss des jeweiligen Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einzubinden. Dieser zählt zwar nicht zu den Trägern öffentlicher Belange. Die Datensammlungen des Gutachterausschusses sind jedoch Basis für die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

Ebenfalls kein Träger öffentlicher Belange sind private Vereine und Organisationen (zum Beispiel Fremdenverkehrsund Heimatvereine) oder Beiräte. Die Gemeinde ist jedoch nicht gehindert, sie zu beteiligen, wenn sie sich von ihnen sachdienliche Anregungen erwartet.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ersetzt nicht gegebenenfalls bestehende Mitteilungspflichten. Träger öffentlicher Belange sind nur zu beteiligen, wenn deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Planung konkret betroffen ist oder eine Betroffenheit möglich erscheint. Eine generelle Betroffenheit gibt es nicht. Eine formale Beteiligung aller nur denkbaren Stellen ist zu vermeiden, da dadurch das (Bauleitplan-)Verfahren unnötig erschwert wird. Regt ein Träger öffentlicher Belange von sich aus die Beteiligung an und ist dieser von der Planung berührt, so soll die Beteiligung erfolgen.

Der Begriff des "öffentlichen Belangs" bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die sich aus der Bodennutzung innerhalb des Planungsgebietes ergeben und damit für die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB von Bedeutung sein können.

Bei den "öffentlichen Belangen" braucht es sich nicht um öffentliche Planungsaufgaben oder Planungsbefugnisse zu handeln. Zu den öffentlichen Belangen können auch die Belange der vermögensverwaltenden Stellen des Bundes, des Landes oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts gehören, wenn im Bauleitplan Darstellungen oder Festsetzungen für öffentliche Bauten oder Anlagen beabsichtigt sind. Der Begriff des Trägers öffentlicher Belange ist weitergehend als der des öffentlichen Planungsträgers nach § 7 oder § 205 Absatz 1 BauGB. Öffentliche Planungsträger sind jedoch in jedem Falle Träger öffentlicher Belange.

Bei Planungen im grenznahen Bereich sind auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange anderer Bundesländer zu beteiligen.

Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBI. I Nr. 28).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf die Republik Polen haben können, richtet sich die Unterrichtungs- und Abstimmungspflicht nach § 4a Absatz 5 BauGB<sup>5</sup>.

Soweit es sich um ein UVP<sup>6</sup>-pflichtiges Projekt beziehungsweise um einen SUP<sup>7</sup>-pflichtigen Plan handelt, sind nach der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung<sup>8</sup> beziehungsweise nach der Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen<sup>9</sup> besondere Beteiligungs- beziehungsweise Informationspflichten zu beachten. So haben zum Beispiel die deutschen Behörden bei einer grenzüberschreitenden Beteiligung Warschau (früher das polnische Umweltministerium, jetzt die Generaldirektion) und auch das Bundesumweltministerium zu benachrichtigen.

Eine Pflicht zur Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>10</sup> (BNatSchG) in Verbindung mit § 36 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)11 besteht im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen in der Regel nicht. Den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen ist jedoch gemäß § 36 BbgNatSchAG im Rahmen der Vorhabenzulassung vor Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; gegen eine erteilte Ausnahme oder Befreiung können sie gemäß § 64 BNatSchG in Verbindung mit § 37 BbgNatSchAG Rechtsbehelfe einlegen. Wenn für die Gemeinde absehbar ist, dass in die "Ausnahme- oder Befreiungslage" hineingeplant werden soll, ist daher zu empfehlen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen frühzeitig einzubinden.

Soll ein Bebauungsplan eine Planfeststellung ersetzen, ist § 63 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG zu beachten. Danach ist anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

### 2.2 Benachbarte Gemeinden als Träger öffentlicher Belange

Nachbargemeinden gehören zu den Trägern öffentlicher Belange. Dabei sind nicht nur die unmittelbar angrenzenden Gemeinden einzubeziehen, sondern alle Städte und Gemeinden, auf die sich die jeweilige Bauleitplanung oder Satzung auswirken kann. Die zu beteiligende Gemeinde hat gegenüber der planenden Gemeinde ihre Betroffenheit substantiiert darzulegen. Finden die §§ 203 ff. BauGB Anwendung, so ist dies im Beteiligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden als Träger öffentlicher Belange steht neben dem materiellrechtlichen Abstimmungsgebot nach § 2 Absatz 2 BauGB. Verfahrensrechtlich ist die Beteiligung der Nachbargemeinden zwar ein Unterfall der Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 BauGB. Materiell-rechtlich unterscheidet sich deren Stellung jedoch wesentlich von derjenigen anderer Träger öffentlicher Belange, weil das Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB Ausdruck ihrer Planungshoheit ist. 12

### 2.3 Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (Anlage 1)

Eine nicht abschließende Auflistung von öffentlichen Belangen mit den jeweils zuständigen Trägern ist als **Anlage 1** beigefügt. Darüber hinaus können auch andere, nicht aufgeführte öffentliche Belange im Einzelfall berührt sein. Die Aufnahme in die Liste begründet nicht die Eigenschaft, Träger öffentlicher Belange zu sein. Es steht den Gemeinden frei, die Auflistung der **Anlage 1** im Einzelfall zu ergänzen beziehungsweise ein eigenes Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange zu führen.

### 3 Beteiligungsverfahren

### 3.1 Allgemeines

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, soll möglichst frühzeitig erfolgen. Das Beteiligungsverfahren darf also nicht erst dann einsetzen, wenn die Planung so verfestigt ist, dass die Belange der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange nicht mehr in einer dem Abwägungsgebot des § 1 Absatz 7 BauGB genügenden Weise berücksichtigt werden können.

Welche Stellen jeweils aufgrund einer Entscheidung der Gemeinde zu beteiligen sind, hängt im Einzelfall von den zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplans ab. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass nur wenige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, unter Umständen sogar überhaupt keiner. 13 Eine formelle Beteiligung aller nur denkbaren Stellen ist zu vermeiden, da dadurch das Bauleitplanverfahren unnötig erschwert werden könnte.

Die erste Stufe der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB kann - anders als bei der Öffentlichkeitsbeteiligung

Siehe hierzu Nummer 3.4.4.6 des EAG Bau-Einführungserlasses vom 4. April 2005 (ABI. S. 566).

<sup>6</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>7</sup> Strategische Umweltprüfung

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11. April 2006 (BGBl. 2007 II S. 595).

Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz BGBI. 2019 II S. 671) Hinweis: Die Ratifizierung der Vereinbarung durch Gesetz in Polen steht noch aus. Die Regelungen der beidseitig unterzeichneten Vereinbarung sollen jedoch bereits vor dem Inkrafttreten angewendet werden.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5).

Vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 136. EL 2019, § 2 Rn. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.12.1987 - 4 NB 4/87 -.

nach § 3 BauGB - nicht durch eine Beteiligung an einem anderen Verfahren ersetzt werden.

### 3.2 Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Beabsichtigt die Gemeinde, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, hat sie dies gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landesplanungsvertrages<sup>14</sup> (LPIV) der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung frühzeitig unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen.<sup>15</sup>

Die Anfrage nach Artikel 12 LPIV ersetzt nicht das Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich keine Widersprüche zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Bauleitplanentwurf bestehen.

### 3.3 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vor dem formellen Verfahren

Ist schon zu Beginn der Planung ersichtlich, dass einzelne Träger öffentlicher Belange in besonderem Maße in den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben berührt sein werden, empfiehlt es sich, die Planung so früh wie möglich mit diesen Trägern abzustimmen. Die Gemeinde kann dadurch auch frühzeitig Hinweise erhalten, zu welchen Belangen unter Umständen weiteres Abwägungsmaterial zu beschaffen ist, damit eine fachlich fundierte Grundlage für die Planung entsteht. Diese Abstimmung kann auch vor der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgen. Die Gemeinde kann die Abstimmung in Papierform (postalisch), elektronisch oder in einem Erörterungstermin herbeiführen. Es ist nicht erforderlich, dass bereits fertige Vorentwürfe vorliegen.

Auf die Mitteilungspflicht für raumbedeutsame Maßnahmen nach Artikel 20 LPIV wird hingewiesen.

### 3.4 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange sind durch die Gemeinde über die Ziele und Zwecke der Planung, über die grundlegenden Alternativen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zur Äußerung aufzufordern. Im Rahmen dessen dient die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB auch der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die Gemeinde soll Informationen über die für eine sachgerechte Planung erforderlichen Ermittlungen erhalten.

Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBI. I Nr. 14).

Der Verfahrensschritt dient nicht nur der Vorbereitung der Umweltprüfung für eine konkrete Planung, sondern wegen der vom Baugesetzbuch gewollten Abschichtung von Umweltprüfungen auf verschiedenen Planungsstufen auch der sachgerechten Aufteilung des Gesamtuntersuchungsaufwands.

Die beteiligten Fachbehörden haben daher die Gemeinden über die auf der jeweiligen Planungsstufe erforderlichen Untersuchungen zu beraten; das gilt insbesondere, wenn eine Gemeinde auf einer Planungsstufe (zum Beispiel Flächennutzungsplan) Untersuchungen vorsieht, die sinnvollerweise erst in einer darauf aufbauenden Stufe (Bebauungsplan, Baugenehmigung) erfolgen sollten.

Bei der Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung in Papierform soll das Formblatt nach **Anlage 2** verwendet werden. Bei einer frühzeitigen Beteiligung in elektronischer Form ist den Ausführungen in **Nummer 6** zu folgen.

### 3.5 Förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB

Den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange sind ausgearbeitete Entwürfe des Bauleitplans mit dazugehöriger Begründung (einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Umweltberichts) zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Entwurf muss alle wesentlichen Darstellungen oder Festsetzungen enthalten und damit so hinreichend konkretisiert sein, dass die Träger öffentlicher Belange erkennen können, ob und inwieweit ihre Belange von der gemeindlichen Planung berührt werden. Eine präzise und im Regelfall im gesamten Bebauungsplan beizubehaltende "kongruente" Bezeichnung des Plans oder der Satzung ist erforderlich.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Beteiligung geändert oder ergänzt und werden dadurch öffentliche Belange neu oder anders berührt, sind die Träger öffentlicher Belange nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut zu beteiligen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden (siehe **Nummer 5.3**).

Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 Satz 2 bis 4 BauGB).

### 3.6 Beteiligung einer Behörde in mehrfacher Hinsicht

Ist eine Behörde (zum Beispiel ein Landrat oder eine Landrätin) in mehrfacher Hinsicht Träger öffentlicher Belange, ist sie einheitlich unter Angabe der Funktionen, in denen sie als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen hat, zu beteiligen. Gegebenenfalls sind - im Fall einer Beteiligung in Papierform - zusätzliche Exemplare zu übersenden, um das Verfahren zu beschleunigen. Die Beteiligung der Behörde erstreckt sich immer auf alle von ihr zu vertretenden öffentlichen Belange.

Einzelheiten hierzu enthält der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zu Anfragen nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, Zielanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung und Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes vom 10. August 2005 (ABI. S. 946).

Träger, die für mehrere Belange zuständig sind, sollen der Gemeinde alle abwägungsbedeutsamen Informationen mitteilen. Eine Vorwegabwägung durch die Träger öffentlicher Belange selbst ist unzulässig, da sie zu einer Beschneidung des Abwägungsmaterials für die Gemeinde und damit möglicherweise zur Angreifbarkeit der Planung selbst führt. Auf die Ausführungen im letzten Absatz unter **Nummer 4.2** wird verwiesen.

### 3.7 Zeitpunkt der förmlichen Beteiligung und Zusammenfassung von Verfahrensschritten

Das förmliche Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB sollte vor der öffentlichen Auslegung des Bauleitplans nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgen, um zu vermeiden, dass aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange notwendige Planänderungen eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen. Dies kann unter Umständen unnötige zeitliche Verzögerungen zur Folge haben. Soweit sich die jeweilige Planung dafür eignet, kann allerdings gemäß § 4a Absatz 2 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgen.

### Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Über die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne sollen die beteiligten Träger öffentlicher Belange benachrichtigt werden (§ 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB). Es ist hier anzugeben unter welcher Adresse die Pläne im Internet beziehungsweise im zentralen Landesportal einsehbar sind.

### 4 Sonderthemen

### 4.1 Eingeschränkte Beteiligung nach § 33 Absatz 3 BauGB

In den Fällen des § 33 Absatz 3 BauGB kann der Kreis der Beteiligten eingeschränkt werden, und zwar auf die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Träger öffentlicher Belange. Diesen ist vor Erteilung der Baugenehmigung während der Planaufstellung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Dauer hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Sie richtet sich unter anderem nach Umfang und Bedeutung der Planung sowie der Intensität der betroffenen Interessen. Reicht eine zur Stellungnahme gesetzte Frist nicht aus, können die Beteiligten um Fristverlängerung bitten. Die Gemeinde darf nicht davon ausgehen, dass die Interessen der Beteiligten unberührt bleiben. 16

### 4.2 Einschaltung eines Dritten

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann auch durch einen nach § 4b BauGB beauftragten Dritten erfolgen. Diesem dürfen jedoch nur die Vorbereitung und

Durchführung von Verfahrensschritten im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange übertragen werden. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Dritte die aus der Beteiligung erhaltenen Informationen zur Arbeitserleichterung in Form einer Zusammenstellung oder eines Protokolls bündelt und die Abwägungsentscheidung vorbereitet. Die Bewertung der vorgetragenen Belange im Rahmen der Abwägung ist jedoch Aufgabe der Gemeindevertretung. Es bleibt trotz Einschaltung eines Dritten bei der Letztverantwortung der Gemeinde.

Soweit ein Dritter die Beteiligung durchführt, muss er gegenüber den Trägern deutlich machen, dass er im Auftrag der Gemeinde handelt.

### 4.3 Innergemeindliche Abstimmung

Öffentliche Aufgaben, die von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden (zum Beispiel die Trägerschaft für Schulen, Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen), sind ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen. Die Beteiligung der dafür jeweils zuständigen Stellen innerhalb der Gemeinde fällt nicht unter die Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 BauGB, sondern ist Gegenstand der innergemeindlichen Koordinierungspflicht.

### 4.4 Vereinfachtes Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines in Kraft getretenen Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird ein "bestandssichernder" Bebauungsplan im bisherigen Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB aufgestellt, enthält § 13 Absatz 2 BauGB Sonderregelungen auch zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese gelten aufgrund entsprechender Verweise auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB), für die Einbeziehung bestimmter Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) sowie für die Aufstellung von Innenbereichssatzungen (§ 34 Absatz 6 BauGB) und Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB).

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauGB kann - sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BauGB erfüllt sind - auf die frühzeitige Behördenbeteiligung des § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Bei der förmlichen Behördenbeteiligung hat die Gemeinde nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BauGB ein Wahlrecht. Sie kann entweder die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchführen oder den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist geben. Damit wird faktisch eine § 4a Absatz 3 BauGB entsprechende Beteiligung ermöglicht. Die Bestimmung, dass die "berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange" zu beteiligen sind, bedeutet keine Einschränkung gegenüber der normalen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB, da danach ebenfalls nur die Stellen zu beteiligen sind, die in ihrem Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können.

Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 136. EL 2019, § 33 Rn. 84.

### 5 Stellungnahme

### 5.1 Form der Stellungnahme

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Hierbei ist es den beteiligten Trägern öffentlicher Belange allerdings weitgehend freigestellt, ihre Stellungnahme auf herkömmlichem Weg in Papierform (postalisch) oder elektronisch abzugeben. Die Abgabe einer elektronischen Stellungnahme wird - bei Vorlage der entsprechenden technischen Voraussetzungen - empfohlen.

Bei der Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange in Papierform soll das als **Anlage 3** beigefügte Formblatt verwendet werden. Bei einer Stellungnahme in elektronischer Form ist den Ausführungen in **Nummer 6** zu folgen.

### 5.2 Inhalt der Stellungnahme

Die Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Gemeinde oder einem nach § 4b BauGB beauftragten Dritten verpflichtet. Sie sollen die Gemeinden unterstützen, dem Recht und der Pflicht zur Planung nach dem Baugesetzbuch nachzukommen.

Sie haben daher nach § 4 Absatz 2 Satz 4 BauGB der Gemeinde vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Dazu können nicht nur Angaben über den derzeitigen Zustand der Umwelt gehören, sondern zum Beispiel auch Erkenntnisse über durch ein bestimmtes Vorhaben voraussichtlich verursachte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sowie die Eignung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung derartiger Auswirkungen.

In den Stellungnahmen sollen sich die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Satz 3 BauGB nur zu den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben oder Belangen äußern, die durch die Planung der Gemeinde konkret betroffen werden. Sind für die Umsetzung der Planungen Zustimmungen oder Genehmigungen anderer Behörden erforderlich, so hat der Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme darauf hinzuweisen.

In ihrer Stellungnahme haben die Träger öffentlicher Belange der Gemeinde auch Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können. Diese Mitteilung über eigene Planungsabsichten hat auch für den Träger öffentlicher Belange wesentliche Bedeutung, da er unter Umständen Gefahr läuft, seine Fachplanung nach § 7 BauGB einem unwidersprochen hingenommenen Flächennutzungsplan anpassen zu müssen.

Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht entbunden, sich alle abwägungserheblichen Informationen zu beschaffen. Auch zustimmende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange befreien die Gemeinde grundsätzlich nicht von ihrer Verpflichtung, sich selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen.<sup>17</sup>

Bei der Abgabe der Stellungnahme soll dargestellt werden, inwieweit durch rechtliche Vorgaben, die durch Abwägung nicht überwunden werden können (beispielsweise Lage des Plangebietes in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten), eine Änderung oder Aufgabe der Planung erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel Anforderungen aus Fachgesetzen nicht unmittelbar gelten, sondern in die Abwägung einfließen. Eine der Abwägung nicht zugängliche Bindungswirkung ist daher nur unter engen Voraussetzungen gegeben.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen aus Fachgesetzen oder raumbedeutsamen Planungen handelt es sich um öffentliche Belange, die die Gemeinde umfassend zu ermitteln hat. Drängt sich ihre Betroffenheit nicht auf, ist die Gemeinde auf Hinweise der Fachbehörden angewiesen. Diese Hinweise sollen möglichst konkret und auf das Plangebiet bezogen sein.

Eine allgemeine Aufzählung von einschlägigen Rechtsvorschriften ohne Ausführungen zu der Frage, was diese Rechtsvorschriften in Bezug auf die jeweilige Planung bedeuten, wird dem Wesen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nicht gerecht und kann überdies den Eindruck vermitteln, dass eine konkrete Betroffenheit des Trägers nicht vorliegt.

Ist eine Behörde in mehrfacher Hinsicht Träger öffentlicher Belange, hat sie alle von ihr zu vertretenden öffentlichen Belange einzeln darzustellen und grundsätzlich zusammengefasst zu übermitteln. Hierbei sind jedoch auch die Ausführungen unter **Nummer 3.6** zu beachten, das heißt, eine Vorwegabwägung darf nicht erfolgen.

### 5.3 Frist für die Stellungnahme

Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats (Frist darf die Dauer von 30 Tagen nicht unterschreiten) abzugeben. Die Frist und die Rechtsfolgen gelten kraft Gesetzes. Die Gemeinde muss daher zwar weder eine Frist setzen noch auf die Rechtsfolgen hinweisen, sollte dies im Interesse der Klarheit aber dennoch tun. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme bei dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzuzählen ist.

Die Gemeinde soll die Frist angemessen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Allgemeine Arbeitsüberlastung oder personelle Engpässe, auch urlaubs- oder krankheitsbedingt, reichen hierfür nicht aus. Bei der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt es insbesondere auf den Schwierigkeitsgrad der Planung, den Umfang der gegebenenfalls noch vorzunehmenden Untersuchungen und den

Vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.08.1989 - 4 NB 24/88 -.

Grad der Betroffenheit des jeweiligen öffentlichen Belangs an. Auch die erforderliche Beteiligung weiterer Dienststellen oder Gremien kann einen wichtigen Grund darstellen.

Eine Fristverlängerung erfordert zwar keinen formellen Antrag. Da die einen wichtigen Grund begründenden Umstände jedoch häufig im Bereich der beteiligten Träger öffentlicher Belange liegen, sollte ein entsprechendes Begehren im Regelfall von dem jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange unter Angabe der den wichtigen Grund begründenden Tatsachen an die Gemeinde gerichtet werden.

Die Verlängerung der Frist muss angemessen sein, wobei für deren Bemessung der zugrunde liegende wichtige Grund zu berücksichtigen ist.

Die Fristverlängerung gilt in jedem Fall nur für den Träger öffentlicher Belange, bei dem der wichtige Grund vorliegt, und nicht gegenüber anderen Trägern.

Erfolgt eine erneute Beteiligung nach Änderung des Planentwurfs, kann die Frist der erneuten Beteiligung nach § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

5.4 Keine Gebührenerhebung für Abgabe einer Stellungnahme

Ein Träger öffentlicher Belange oder von ihm beauftragte Dritte/Subunternehmer dürfen für die Abgabe einer Stellungnahme keine Gebühr von der planenden Gemeinde erheben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB soll die Gemeinde in die Lage versetzen, alle abwägungserheblichen Belange zu ermitteln. Die Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange erfolgt vor diesem Hintergrund als Leistung im Dienste des jeweiligen Gemeinwohlbelangs und nicht als Leistung an die Gemeinde im Rahmen einer Leistungs-Gegenleistungs-Beziehung. Da eine Zurechenbarkeit der betreffenden Leistung zum Gebührenschuldner im letztgenannten Sinne aber wesentliche Voraussetzung einer Gebührenerhebung nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)<sup>18</sup> ist, scheidet eine solche für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB aus.<sup>19</sup>

Auch das Baugesetzbuch als Fachgesetz bietet keine kostenrechtliche Anspruchsgrundlage.

### 6 Nutzung elektronischer Informationstechnologien

Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen. Die Verpflichtung gilt aufgrund der Verweisung in § 34 Absatz 6

Satz 1 und § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB auf § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB auch für Innen- und Außenbereichssatzungen, wenn eine Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt wird.

Sind die Unterlagen danach ins Internet eingestellt, kann auch die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange auf elektronischem Weg erfolgen. So können nach § 4a Absatz 4 Satz 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Internetadresse, unter der die Inhalte im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden. Die Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden, sofern die zu beteiligende Stelle hierfür einen elektronischen Zugang eröffnet hat.

Für den elektronischen Austausch der Inhalte von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen hat der IT-Planungsrat am 5. Oktober 2017 die verbindliche Anwendung des IT-Standards XPlanung beschlossen (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 1. Februar 2018). Dieser Beschluss bindet mit Ablauf der festgelegten Fristen gemäß § 12 BbgEGovG auch die kreisfreien Städte, Ämter, Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg.

Bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB wird empfohlen den elektronischen Informationsaustausch als Regelverfahren einzusetzen. Da der Entwurf der Planzeichnung einschließlich Begründung sowie begleitende Gutachten und Untersuchungen in der Regel IT-gestützt erstellt werden, ist zur Förderung einer medienbruchfreien Verknüpfung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und damit verbundenen Fachinformationen die elektronische Beteiligung sinnvoll.

Sollte die Beteiligung ausschließlich elektronisch erfolgen, ist die Gemeinde als Verfahrensträgerin verpflichtet, die nachfolgenden (Mindest-)Standards<sup>20</sup> zu gewährleisten:

- a) Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz,
- Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit der Daten für die Dauer der Beteiligung,
- Bereitstellung von sichereren (geschützten) Kommunikationswegen zur Abgabe einer Stellungnahme, die die Echtheit der versandten Informationen gewährleisten.

Auch bei einer Behördenbeteiligung auf elektronischem Weg muss sichergestellt sein, dass den zu beteiligenden Stellen eine hinreichende Grundlage für ihre Beurteilung zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, dass die Planung überhaupt bei einer Anzeige auf einem Monitor beurteilt werden kann. Insbesondere für Fälle, in denen dies nicht möglich ist, besteht für die Träger öffentlicher Belange nach § 4a Absatz 4 Satz 3 BauGB die Möglichkeit, die Zu-

Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. OVG Weimar, Urt. v. 16.05.2001 - 1 KO 646/99 -.

Diese Anforderungen werden durch das zentrale Landesportal (Planungsportal Brandenburg) erfüllt.

sendung des Entwurfs des Bauleitplans und der Begründung (in Papierform) zu verlangen. Dieses Verlangen sollte allerdings nicht darauf abzielen, möglichst umfassende Unterlagen für die eigenen Akten zu erhalten, sondern nur erfolgen, wenn eine Beurteilung der Betroffenheit beziehungsweise eine Stellungnahme andernfalls nicht sachgerecht möglich ist. Der Bedarf nach Übersendung der Unterlagen in Papierform ist der Gemeinde innerhalb einer Woche mitzuteilen.

Die Gemeinde hat diesem Verlangen nachzukommen. Die Frist für die Stellungnahme beginnt dann nach Eingang der beurteilungsfähigen Unterlagen.

### 6.1 Nutzung einer kommunalen IT-Lösung

Die Gemeinde kann für die Bereitstellung der Daten einen kommunalen Server verwenden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten dann im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB idealerweise eine elektronische Mitteilung (in der Regel per E-Mail), in welcher sie Informationen über den Zugangsweg zu zur Verfügung stehenden Unterlagen (gegebenenfalls Link/Internetadresse) sowie ein individuelles Passwort zum Informationsabruf erhalten

Geben eine Behörde beziehungsweise ein sonstiger Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ausschließlich elektronisch ab, muss die "Echtheit" beziehungsweise Integrität der enthaltenen Informationen sichergestellt sein. Hierzu gibt es verschiedene technische Möglichkeiten, beispielsweise

- a) die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (zum Beispiel De-Mail),
- b) die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs durch die Gemeinde (Server, auf den die entsprechenden Informationen, wie beispielsweise Karten und Pläne, erst nach Authentifizierung/Passworteingabe durch den stellungnehmenden Träger öffentlicher Belange hochgeladen werden können).

### 6.2 Nutzung des zentralen Landesportals (Planungsportal Brandenburg)

Mit dem Planungsportal Brandenburg stellt das Land eine zentrale Anwendung zur Online-Beteiligung in der Bauleitplanung bereit. Die Nutzung durch die Gemeinden erfolgt auf freiwilliger Basis. Der gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsprozess für die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wird mit einer entsprechenden Softwarelösung digital abgebildet.

Um über das Planungsportal Brandenburg an Beteiligungen in Bauleitplanverfahren teilnehmen zu können, ist eine einmalige Registrierung von Trägern öffentlicher Belange sowie der Gemeinde als Verfahrensträgerin und die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung erforderlich. Sollte die Gemeinde zur Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung einen Dritten be-

auftragen (Nummer 3.10), muss dieser ebenfalls auf dem Planungsportal registriert sein und den Nutzungsbedingungen sowie der Datenschutzerklärung zustimmen.

Zwischen dem Land und jeder teilnehmenden Gemeinde wird eine standardisierte Vereinbarung über die Gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung abgeschlossen. Diese regelt unter anderem Fragen der Haftung, der Zuständigkeiten bei der Einhaltung des Datenschutzes und dem Umgang mit personenbezogenen Daten sowie der technischen Weiterentwicklung des Planungsportals Brandenburg.

Das Planungsportal unterstützt die Nutzung des IT-Standards XPlanung gemäß Beschluss des IT-Planungsrates in Verbindung mit § 12 BbgEGovG.

Der Zugang für Träger öffentlicher Belange erfolgt passwortgeschützt und ermöglicht so die eindeutige Zuordnung von Stellungnahmen.

### 7 Wirkung des Beteiligungsverfahrens

### 7.1 Bindung der Gemeinde

Die Gemeinde ist nicht an die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebunden. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB zwingt nicht zur Herstellung des Einvernehmens. Die Gemeinde hat die Stellungnahme in ihre Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzubeziehen und das Abwägungsergebnis in der Begründung (§ 5 Absatz 5 und § 9 Absatz 8 BauGB) darzulegen. Die Gemeinde kann sich abwägend über Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange hinwegsetzen; dabei darf das Abwägungsergebnis jedoch nicht außer Verhältnis zum objektiven Gewicht des berührten Belangs stehen. Die Gemeinde ist jedoch strikt an die Stellungnahme gebunden, soweit sie auf zwingenden Rechtsvorschriften beruht und ein Abweichen einen Rechtsverstoß bedeuten würde. Auch in Fällen, in denen mit dem Träger öffentlicher Belange über seine Beteiligung hinaus das Einvernehmen hergestellt werden muss, kann sich die Gemeinde nicht über deren Stellungnahme hinwegsetzen.

Der Widerspruch eines öffentlichen Planungsträgers zum Flächennutzungsplan oder zu einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans hat die Folge, dass der öffentliche Planungsträger nach Maßgabe des § 7 BauGB nicht an den Flächennutzungsplan gebunden ist. Andernfalls bestünde die Verpflichtung zur Anpassung der Fachplanung an den Flächennutzungsplan. Dieser Widerspruch muss jedoch nach § 7 Satz 2 BauGB bis zur abschließenden Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Flächennutzungsplan bei der Gemeinde eingegangen sein. Dabei handelt es sich nicht um einen Widerspruch im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), sondern um eine Art Vorbehalt. Der Widerspruch für sich hindert die Gemeinde nicht, den Flächennutzungsplan unverändert zu beschließen. Erst im Rahmen der späteren Fachplanung durch den widersprechenden Planungsträger ist zu prüfen, ob der Widerspruch zu Recht erhoben wurde beziehungsweise ob sich die Gemeinde darüber hinwegsetzen durfte. Um diese Unsicherheit zu vermeiden, sollte möglichst eine Einigung mit dem Fachplanungsträger erzielt werden.

Unabhängig hiervon soll ein Widerspruch in Papierform oder elektronisch erhoben, begründet und dokumentiert werden. Dabei soll durch den Widerspruchsführenden konkret angegeben werden, welche Planungen beabsichtigt sind beziehungsweise geprüft werden. Ein rein vorsorglicher Widerspruch, um sich jede Art von Planung offenzuhalten, ist dagegen nicht zulässig.

### 7.2 Verspätete oder ausgebliebene Stellungnahmen

Äußert sich ein Träger öffentlicher Belange nicht oder erst nach Ablauf der Frist, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass von diesem Träger wahrzunehmende öffentliche Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden. Verspätet vorgebrachte Belange müssen nach § 4a Absatz 6 BauGB in der Abwägung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Drängen sich der Gemeinde jedoch nicht geäußerte öffentliche Belange auf, sind sie ihr anderweitig bekannt geworden oder ist ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung, muss sie diesen nachgehen und sie in die Abwägung einstellen.

Der Träger öffentlicher Belange ist nicht gehindert, seine Belange nachträglich vorzutragen. Es können jedoch keine Abwägungsfehler geltend gemacht werden, wenn sich der Gemeinde die Berücksichtigung des Belangs nicht auch ohne Äußerung hätte aufdrängen müssen.

Eine Äußerung liegt auch vor, wenn der Träger öffentlicher Belange ausdrücklich begründet, warum eine Stellungnahme noch nicht abgegeben werden kann, und er deswegen eine Verlängerung der Äußerungsfrist beantragt. Insoweit wird auf die **Nummern 4.2 und 4.3** verwiesen.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass entgegen der Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange doch öffentliche Belange berührt sein können, hat die Gemeinde den betreffenden Träger öffentlicher Belange unter Bezeichnung des Belangs erneut zur Stellungnahme aufzufordern. Ändert dieser seine Stellungnahme nicht, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt sind.

### 7.3 Folgen der Nichtbeteiligung eines Trägers öffentlicher Belange

Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a BauGB ist es unbeachtlich, wenn nur einzelne berührte Träger

öffentlicher Belange unbeteiligt geblieben sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Die Regelung zur Unbeachtlichkeit greift mithin dann nicht, wenn die Nichtbeteiligung dazu führt, dass öffentliche Belange im Sinne des § 1 Absatz 6 BauGB nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden und somit Abwägungsfehler vorliegen, die zur Nichtigkeit des Plans führen können.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Zusammenhang mit der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe g BauGB weiterhin unbeachtlich, wenn bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b BauGB) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind.

### 8 Informationspflicht nach Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens haben die Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Informationspflicht dient der nach § 4c BauGB vorgeschriebenen Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde (Monitoring).

Die der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Informationen können und sollen sich im Regelfall auf unvorhergesehene Auswirkungen beschränken. Vorhergesehene Auswirkungen waren bereits Gegenstand der Abwägungsentscheidung. Ihr Eintreten wird daher im Regelfall keinen Anlass zur Änderung der Planung geben.

Da gerade kleinere Gemeinden mit der Auswertung von umfangreichem Datenmaterial überlastet sein können, soll eine Bewertung der Daten durch die Behörde oder den Träger öffentlicher Belange erfolgen.

### 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass über die "Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange" vom 20. September 2010 (ABI. S. 1809) außer Kraft.

### Anlage 1

### Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange<sup>1</sup>

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen		
Abfallentsorgung			
überörtliche Abfallwirtschaftsplanung	- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz		
Planfeststellungen, Genehmigungen und Anordnungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	<ul> <li>- Landesamt für Umwelt</li> <li>- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</li> <li>- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Abfallwirtschaftsbehörden)</li> </ul>		
Überwachung von Deponien	<ul> <li>- Landesamt für Umwelt</li> <li>- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</li> <li>- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Abfallwirtschaftsbehörden)</li> </ul>		
Überwachung der Entsorgung in Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind	- Landesamt für Umwelt - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe		
Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle	- Landesamt für Umwelt - SBB (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH)		
Überwachung der Abfallentsorgung im Übrigen (auch Nachsorgephase bei Deponien)	- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Abfallwirtschaftsbehörden)		
Siedlungsabfallentsorgung	- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger		
Agrarstruktur	- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Landkreise und kreisfreie Städte (Landwirtschaftsamt)		
Altlasten <sup>2</sup>	- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Bodenschutzbehörden)		
Arbeitsmarkt	- Agenturen für Arbeit - Arbeitsgemeinschaften zur Grundsicherung kommunale Träger		
Bergbauliche Belange³, Bergaufsicht, Altbergbau (ohne Rechtsnachfolger)	- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe		
Boden- und Baugrundbeschaffenheit	- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe		
Bodenschutz			
vorsorgender Bodenschutz	- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Bodenschutzbehörden) - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - Landesamt für Umwelt		
nachsorgender Bodenschutz	- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Bodenschutzbehörden) - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - Landesamt für Umwelt		
Brandschutz	- Landkreise und kreisfreie Städte		
Braunkohlen- und Sanierungsplanung	- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg		
Bundesgrenzschutz/Bundespolizei	- Bundespolizeidirektion Berlin		
Denkmalschutz und Denkmalpflege			
Bau- und Kunstdenkmalpflege	<ul> <li>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde)</li> <li>Landkreise und kreisfreie Städte (untere Denkmalschutzbehörden)</li> <li>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (untere Denkmalschutzbehörde, § 16 Absatz 2 BbgDSchG)</li> </ul>		
Bodendenkmalpflege	<ul> <li>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</li> <li>Landkreise und kreisfreie Städte</li> </ul>		
Welterbestätten Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin	- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (untere Denkmalschutzbehörde, § 16 Absatz 2 BbgDSchG) - Landesdenkmalamt Berlin		
Fernmeldewesen, Nachrichtenwesen, Telekommunikation	- Beteiligung der Deutschen Telekom AG wird empfohlen <sup>4</sup>		

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen
Fischerei	- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
	Flurneuordnung
	- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Fischereibehörden)
Flurbereinigung	- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Forstwirtschaft und Wald	- Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde)
Geologischer Untergrund, Geotopschutz	- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Gesundheitswesen	<ul> <li>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</li> <li>Landesamt für Soziales und Versorgung</li> <li>Landkreise und kreisfeie Städte (untere Gesundheitsbehörden)</li> </ul>
Gewerbe, Handel, Industrie	- Industrie- und Handelskammern - Handwerkskammern
Gewässer <sup>5</sup>	- Landesamt für Umwelt - Landkreise und kreisfreie Städte (untere Wasserbehörden)
Gottesdienst und Seelsorge	<ul> <li>- örtliche Kirchengemeinden</li> <li>- sonstige Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> </ul>
Grenzübergangsstellen	- Bundesfinanzdirektion Mitte
Grundbesitz der öffentlichen Hand	
Bund	- Bundesfinanzdirektion Mitte
Land	- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
ehemalige WGT <sup>6</sup> -Liegenschaften und Grundstücksverwaltung und Bodenreformliegenschaften	- Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Sonstige, z. B. Landkreise, Kommunen, Kirchen, Stiftung	- Verwaltende Stelle
Hochschulwesen	- Hochschulen und Fachhochschulen des Landes
Immissionsschutz einschließlich Störfallvorsorge und Klimaschutz <sup>7</sup>	- Landesamt für Umwelt
Für Anlagen nach der 26. BImSchV	- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Jagdwesen	- Landkreise und kreisfreie Städte
Kataster- und Vermessungswesen	- Landkreise und kreisfreie Städte
Kampfmittelbelastung	
nur für Bereiche, die gemäß Belastungskarte als Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet sind	- Zentraldienst der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienst
Katastrophenschutz	- Landkreise und kreisfreie Städte
Landwirtschaft	- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Landkreise und kreisfreie Städte
Naturschutz und Landschaftspflege	- Landesamt für Umwelt - Landkreise und kreisfreie Städte (untere Naturschutzbehörden)
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- Polizeipräsidium und Polizeidirektionen - Landkreise und kreisfreie Städte (Ordnungsämter)
Postwesen	_ 8
Raumordnung	
Landesplanung	- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Regionalplanung	- Regionale Planungsgemeinschaften
Rohstofflagerstätten	- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Schulwesen	- Schulträger - Staatliche Schulämter
Sicherheit, Gesundheits- und Strahlenschutz am Arbeitsplatz	- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen
Sport	- Landkreise und kreisfreie Städte
Strahlenschutz (Bevölkerung und Umwelt) <sup>9</sup>	- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
kerntechnische Genehmigungsverfahren, radiologische Überwachung	- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Tourismus	- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie - Landkreise und kreisfreie Städte
Trinkwasserschutz	<ul> <li>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</li> <li>Landkreise und kreisfreie Städte</li> </ul>
Verkehr	
Eisenbahn des Bundes	- ggf. Deutsche Bahn AG, ggf. Eisenbahn-Bundesamt <sup>10, 11, 12</sup>
Nichtbundeseigene Eisenbahn <sup>13</sup>	- Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg
Schienenpersonennahverkehr	- Landesamt für Bauen und Verkehr - Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
Übriger Personennahverkehr	<ul><li>- Landkreise und kreisfreie Städte</li><li>- Verkehrsbetriebe</li><li>- Verkehrsgesellschaften</li></ul>
bei Schienen- und O-Bussen ist zusätzlich zu beteiligen:	- Landesbevollmächtigter für die Bahnaufsicht des Landes Brandenburg
Bundeswasserstraßen	- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter
Landeswasserstraßen	- Landesamt für Bauen und Verkehr
Häfen	- Landesamt für Bauen und Verkehr - Betreiber des Hafens
Flughäfen des allgemeinen Verkehrs gemäß § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes - LuftVG (Internationale Verkehrsflughäfen - in Brandenburg nur Berlin-Schönefeld)	- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Zivile Flugplätze, ausgenommen die oben genannten Flughäfen	- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - Betreiber des Flugplatzes
Militärische Flugplätze	- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Straßen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landes- planung vom 15. Juli 2015 (ABl. S. 575)	- Landesamt für Bauen und Verkehr - Landesbetrieb Straßenwesen
Versorgung	
Elektrizität	- Stromversorgungsunternehmen
bei Vorhaben ab 110 kV	<ul><li>- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</li><li>- Zuständige Luftfahrtbehörde (bei großflächigen Solarstandorten)</li></ul>
Gasversorgung	- Gasversorgungsunternehmen - Ferngasunternehmen
bei Vorhaben ab 16 bar	- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Verteidigung	
militärisch	- Bundeswehr - Wehrbereichsverwaltung Ost
zivil	- Landkreise und kreisfreie Städte
Veterinärwesen (einschließlich der Tierschutz- und Lebensmittel- überwachung)	- Landkreise und kreisfreie Städte
Vogelschlagverhütung	- Betreiber des Flughafens/des Flugplatzes

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen		
Wasserwirtschaft			
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	<ul> <li>- Landesamt für Umwelt</li> <li>- Landkreise und kreisfreie Städte (untere Wasserbehörden)</li> <li>- Kommunale Träger (Zweckverbände)</li> </ul>		
Gewässeraufsicht, Gewässerschutz	- Landesamt für Umwelt (Wasserwirtschaftsamt, obere Wasserbehörde) - Landkreise und kreisfreie Städte (untere Wasserbehörden)		
Gewässerunterhaltung			
Bundeswasserstraßen	- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes		
Landesgewässer Gewässer I. Ordnung	- Landesamt für Umwelt (Wasserwirtschaftsamt) - Landkreise und kreisfreie Städte (untere Wasserbehörden)		
Unterhaltung Gewässer II. Ordnung	- Gewässerunterhaltungsverbände - Landkreise und kreisfreie Städte (untere Wasserbehörden)		
Bergbaufolgeseen aus der Braunkohlegewinnung mit einer Seefläche > 500 ha	- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (oberste Wasserbehörde)     - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe     - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg		
Hochwasserschutz	- Landesamt für Umwelt (Wasserwirtschaftsamt) - Landkreise und kreisfreie Städte (untere Wasserbehörden)		
Zollwesen	- Hauptzollamt Potsdam		

In den kreisfreien Städten werden die Aufgaben des Landkreises von städtischen Dienststellen wahrgenommen.

- Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist auch für die Belange Abfallentsorgung, Altlasten, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gewässer, Immissionsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Strahlenschutz, der Bergaufsicht unterliegende nichtbundeseigene Eisenbahnen zuständig, wenn sie im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit berührt sind.
- Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist auch für die Belange Abfallentsorgung, Altlasten, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gewässer, Immissionsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Strahlenschutz, der Bergaufsicht unterliegende nichtbundeseigene Eisenbahnen zuständig, wenn sie im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit berührt sind.
- Nach dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, besteht zwar die Verpflichtung aller Lizenznehmer, mit einem nicht nur unwesentlichen Marktanteil dazu beizutragen, dass ein Mindestangebot an Dienstleistungen erbracht wird. Dies erfordert es aber nicht, sämtliche Lizenznehmer als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Es wird empfohlen, die Deutsche Telekom AG zunächst weiter als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist auch für die Belange Abfallentsorgung, Altlasten, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gewässer, Immissionsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Strahlenschutz, der Bergaufsicht unterliegende nichtbundeseigene Eisenbahnen zuständig, wenn sie im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit berührt sind.
- WGT = Westgruppe der Truppen
- Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist auch für die Belange Abfallentsorgung, Altlasten, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gewässer, Immissionsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Strahlenschutz, der Bergaufsicht unterliegende nichtbundeseigene Eisenbahnen zuständig, wenn sie im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit berührt sind.
- Die Deutsche Post AG erbringt im Rahmen der gewerblichen T\u00e4tigkeit auch Pflichtleistungen und Leistungen aufgrund befristeter Exklusivlizenzen. Daraus kann jedoch keine Stellung als Tr\u00e4ger \u00f6ffentlicher Belange abgeleitet werden, daher entf\u00e4llt eine Beteiligung der Deutschen Post AG als Tr\u00e4ger \u00f6ffentlicher Belange.
- 9 Einschließlich radioaktiver Altlasten nach Strahlenschutzgesetz.
- Die für das Netz und den Bereich von Bahnhöfen zuständigen Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG sind Träger öffentlicher Belange, soweit sie die Eisenbahninfrastruktur planen, bauen, betreiben oder verwalten.
- Flächen, die nicht zur (bahnnotwendigen) Eisenbahninfrastruktur gehören und nach der Neuordnung im Eigentum des Bundes verbleiben, werden vom Bundeseisenbahnvermögen verwaltet. Das Bundeseisenbahnvermögen ist weder Träger öffentlicher Belange noch öffentlicher Planungsträger, da die Grundstücksverwaltung von Flächen, die nicht zur Eisenbahninfrastruktur gehören, nicht als öffentliche Aufgabe im Sinne von § 4 oder § 7 BauGB anzusehen ist.
- Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist weder Träger öffentlicher Belange noch öffentlicher Planungsträger, da keine Aufgaben im Sinne von Nummer 2 des vorstehenden Erlasses wahrgenommen werden. Dem EBA obliegen Aufgaben der Überwachung und Genehmigung für die Unternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur betreiben. Die Aufgaben des EBA als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde sind keine, die einen unmittelbaren Bezug zur Bodennutzung im Sinne städtebaulicher Vorschriften haben. Es empfiehlt sich jedoch das EBA zu beteiligen, wenn bei bundeseigenen Eisenbahnen widmungsrechtliche Fragen durch die Bauleitplanung betroffen werden oder bekannt ist, dass eine eisenbahnrechtliche Planfeststellung unmittelbar bevorsteht.
- Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist auch für die Belange Abfallentsorgung, Altlasten, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gewässer, Immissionsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Strahlenschutz, der Bergaufsicht unterliegende nichtbundeseigene Eisenbahnen zuständig, wenn sie im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit berührt sind.

Anlage 2

#### **Formblatt**

Aı	nschrift des	Trägers öf	fentlicher I	Belange	

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

### Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen  $\boxtimes$ 

S	tadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Amt:
	Flächennutzungsplan
	Bebauungsplan
	vorhabenbezogener Bebauungsplan
	sonstige Satzung
Da	tum, Unterschrift
An	alagen:
	Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen
	Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Datum, Unterschrift

Ste	ellur	gnahme des Trägers öffentlicher Belange
Na	me/S	Stelle des Trägers öffentlicher Belange
	Ke	ine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.
1.	Eir	nwendungen
		awendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der chbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
	a)	Einwendung:
	b)	Rechtsgrundlage:
	c)	Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):
2.	Hiı	nweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
	a)	Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
	b)	Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
3.	Hiı	nweise für Überwachungsmaßnahmen
	a)	Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:
	b)	Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:
4.	We	itergehende Hinweise
	Bea	absichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahns:
		nstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach ehkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Anlage 3

Formblatt			
A	nschrift des Trägers öffentlicher Belange		
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)		
Vo	rbemerkung		
ein ger Ge	t der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu em konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sach echtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die meinde den Inhalt nachvollziehen kann.		
Sta	ndt/Gemeinde/Amt:		
	Flächennutzungsplan		
	Bebauungsplan		
	vorhabenbezogener Bebauungsplan		
	sonstige Satzung		
Fri	st für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB):		

Datum, Unterschrift

Ste	ellungnahme des Trägers öffentlicher Belange		
Na	me/Stelle des Trägers öffentlicher Belange		
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.		
1. Einwendungen			
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)		
	a) Einwendung:		
	b) Rechtsgrundlage:		
	c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):		
2.	Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts		
	a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:		
	b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:		
3.	Hinweise für Überwachungsmaßnahmen		
	a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:		
	b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:		
4.	Weitergehende Hinweise		
	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitr mens:		
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
_			
Da	tum, Unterschrift		

# Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 27. Oktober 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität) vom 12. August 2016 (ABI. S. 1201), die zuletzt durch den Runderlass vom 7. Juni 2019 (ABI. S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In Nummer 3 Absatz 3 wird nach der Aufzählung "Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO." folgender Satz angefügt:

"Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden."

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

### "8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021."

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Anerkennung von Beratungsfachkräften auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung)

Vom 26. Oktober 2020

### 1 Allgemeines

Dieser Erlass regelt die Anerkennung von Beratungsfachkräften gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 für die Länder Brandenburg und Berlin. Die Anerkennung ist nicht im Sinne einer staatlichen Berufszulassung zu verstehen. Sie bescheinigt vielmehr den anerkannten Beratungsfachkräften eine nachgewiesene Qualifikation und regelmäßige Fortbildung in den ausgewiesenen Schwerpunkten zur Wahrnehmung von Beratung im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung nach Artikel 12 der oben angeführten Verordnung. Die Anerkennung von Beratungsfachkräften dient der Unterstützung von Betriebsinhabenden, geeignete Beratungsangebote zu finden.

### Anerkennungsvoraussetzungen

- Die Beratungsorganisation verfügt über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (insbesondere ist kein Insolvenzverfahren anhängig).
- Die Beratungstätigkeit ist zu keinem Zeitpunkt von Unternehmen Dritter inhaltlich und wirtschaftlich abhängig.
- Die Beratungsfachkraft besitzt die notwendige fachliche und methodische Qualifikation (Qualifikationsnachweise sind vorzulegen). Die ausreichende Qualifikation der Beratungsfachkraft ist anzunehmen, wenn sie:
  - mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweist, in Ausnahmefällen kann auch eine Beratungsfachkraft mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden.
  - eine beratungsmethodische Qualifikation nachweist.
  - mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungsfachkraft nachweist; im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.
- Die Beratungsfachkraft hat den Nachweis zu erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.
- Die Beratungsfachkraft erklärt die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung.

### 2 Anerkennungsstelle

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) ist zuständig für die Anerkennung der Beratungsfachkräfte für die Länder Brandenburg und Berlin (gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil B, Anlage: Nummer 5 in der jeweils geltenden Fassung).

### 3 Anerkennungsverfahren

3.1 Antragstellung und Antragsunterlagen

Der formgebundene Antrag auf Anerkennung ist mit Anlagen beim LELF zu stellen. Vordrucke sind elektronisch in der gültigen Fassung unter:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/berateranerkennung/

abrufbar.

### 3.2 Anerkennungsprüfung und Anerkennung

Sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Anerkennung durch das LELF personenbezogen je Beratungsfachkraft und längstens bis zum 31. Dezember 2022. Die Kontaktdaten der Beratungsfachkraft werden auf der Internetseite: service.brandenburg.de, dem Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg, veröffentlicht.

### 4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Zum Zweck der Qualitätssicherung bildet sich die Beratungsfachkraft regelmäßig - fachlich und methodisch - fort.

Die Qualifizierung ist durch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungen pro Kalenderjahr nachzuweisen.

Zusätzlich sind ausgewählte Veranstaltungen der Landesbehörden verpflichtend. Die Beratungsfachkraft wird über die Durchführung dieser ausgewählten Veranstaltungen vorab informiert.

Die Teilnahmebestätigungen sind der Anerkennungsstelle bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen und für den Zeitraum der Anerkennung aufzubewahren. Wenn die jährlich erforderlichen Fortbildungen durch die Beratungsfachkräfte jeweils zum Ende eines Kalenderjahres nicht erbracht und nachgewiesen werden, erlischt die Zulassung der Beratungsfachkraft zum 1. Januar des Folgejahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

- 4.2 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich zur Durchführung der Beratungstätigkeit auf Grundlage der betreffenden EUund Nationalen Rechtsvorschriften.
- 4.3 Die Beratungsfachkraft ermöglicht den staatlichen Stellen auf Anforderung
  - die Teilnahme an Beratungsaktivitäten und
  - Einblicke in Beratungsprotokolle und Unterlagen der internen Qualitätssicherung.
- 4.4 Die Beratungsfachkraft versichert keine persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten, die sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhält, an andere Personen als die Betriebsleitung des betreffenden Betriebs weiterzugeben, ausgenommen im Fall von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach Unions- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen (Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).
- 4.5 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenom-

men und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

4.6 Die Beratungsfachkraft stellt sicher und versichert, dass sie parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig agiert. Die Beratungsfachkraft hat die Pflicht, Diskriminierungen aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.

### 5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen entfallen oder
- gegen die Verpflichtungen verstoßen wird/wurde oder
- die Beratungsfachkraft nicht die notwendigen Qualifikationen oder die erforderliche Unabhängigkeit besitzt oder
- die Beratungsfachkraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat oder
- die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

### 6 Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsfachkräfte werden im Internet (https://service.brandenburg.de) veröffentlicht.

### 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie ersetzt den Erlass zur Anerkennung von Beratenden und Beratungsunternehmen auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung) vom 18. August 2015 (ABI. S. 939).

### Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 27. Oktober 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 16. Oktober 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes "Uckerseen", die am 16. September 2020 durch den Verbandsausschuss beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/22+14#267703/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2020

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

### Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen"

### Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" vom 23. Oktober 2018 (ABI. S. 1154) wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "durchzuführen" die Wörter "soweit nicht Gewässerschauen der Wasserbehörde für die Verbandsgewässer gemäß § 111 BbgWG stattfinden" eingefügt.
- 2. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass weitere Mitarbeiter des Verbandes sowie Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen."

- 3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis "§§ 238 bis 262" durch den Verweis "§§ 238 bis 263" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "und §§ 101 bis 107" gestrichen.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter "Einnahmen und Ausgaben" durch die Wörter "Erträge und Aufwendungen" ersetzt
- 4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "Ausgaben" durch die Wörter "Aufwendungen und Auszahlungen" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort "Ausgaben" durch die Wörter "Aufwendungen und Auszahlungen" ersetzt und nach dem Wort "wird" werden die Wörter "bzw. die Deckung gewährleistet ist" eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort "Ausgaben" wird jeweils durch die Wörter "Aufwendungen und Auszahlungen" ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter "Wenn Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt" werden durch die Wörter "Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unzulässig" ersetzt.
- 5. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung."

b) In Absatz 2 wird der Verweis auf "§ 80 Absatz 1" durch den Verweis auf "§ 80 Absatz 1 Satz 6" ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Prenzlau, 23. Oktober 2020

Eberhard Hoff Verbandsvorsteher

### Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Windpark Wahlsdorf II) in 15936 Dahme/Mark Ortsteil Wahlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Der Firma PNE WIND Park Wahlsdorf GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven wurde mit Bescheid-Nummer 50.073.00/14/1.6.2V/RS vom 13. Oktober 2020 und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Wahlsdorf,

Flur 1, Flurstücke 11, 14, 22, 97 und Flur 3, Flurstücke 18, 19, 78, 80 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um dreiblättrige Windkraftanlagen des Typs GE 3.2-130 STE mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 134 m und einer Gesamthöhe von 199 m zuzüglich 1 m Fundamenterhöhung. Die Kranaufstellplätze und Zufahrtswege waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Abstandsflächenregelung des § 6 Absatz 5 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BbgDSchG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und
- die straßenrechtliche Anbaugenehmigung gemäß § 24 Absatz 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

Weiterhin wurde die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

### Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 19. November 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020

- im Landesamt f
  ür Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle S
  üd, Von-Sch
  ön-Stra
  ße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark und
- in der Stadt Baruth/Mark, Hauptamt, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Dahme/Mark: Telefon: 035451 98142 oder E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de und
- Stadt Baruth/Mark: Telefon: 033704 97226 oder E-Mail: leow@stadt-baruth-mark.de.

Darüber hinaus ist der Bescheid während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/bb">https://www.uvp-verbund.de/bb</a>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (T12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage von Gewebebahnen mit Gummi und Silikon in 01990 Ortrand

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Der Firma PolymerTechnik Ortrand GmbH, Walkteichstraße 15, 01990 Ortrand wurde mit Bescheid-Nummer 40.015.Ä0/19/5.1.1.1GE/T12 vom 6. Oktober 2020 und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Anlage zum Beschichten von Gewebebahnen mit Gummi und Silikon sowie zur Herstellung von Gummibahnen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von  $\geq$  150 kg/h oder von  $\geq$  200 t/a auf dem Grundstück in der Gemarkung Ortrand, Flur 1, Flurstück 806, wesentlich zu ändern. Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- eine weitere Streichmaschine (Nummer 13) zur Silikonbeschichtung,
- eine weitere Abluftbehandlungsanlage (Regenerative Nachverbrennungsanlage RNV 03) inklusive Kamin und Abhitzekessel
- ein bauartzugelassener Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von Schmierstoffen und -ölen sowie
- eine Kältemaschine mit dem Kältemittel (R410a).

Durch die Kapazitätserweiterung steigt der Verbrauch des organischen Lösemittels Toluol von bisher 151 kg/h auf 170,4 kg/h und von 942 t/a auf 1 063 t/a.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen und
- die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den der RNV 03 nachgeschalteten Abhitzedampfkessel.

Für die Beschichtungsanlage geltende BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Techniken) sind bisher nicht veröffentlicht.

### Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 19. November 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, VonSchön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 101 in 01990 Ortrand aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- Landesamt f
  ür Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Ortrand: Telefon: 035755 605-217 oder E-Mail: k.lesche@amt-ortrand.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (T12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LNG-Betankungsanlage in 15749 Mittenwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH vertreten durch Artelia GmbH, Suhrenkamp 71 - 77 in 22335 Hamburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Dahmestraße 21, 15749 Mittenwalde in der Gemarkung Mittenwalde, Flur 13, Flurstücke 107/10, 212/28 und 245/5 eine Betankungsanlage für Liquefied Natural Gas (LNG-Betankungsanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Am Standort liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Die Bearbeitung des am 14. Juli 2020 bekannt gemachten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen, Gemarkung Krummensee, Flur 1, Flurstück 82 wird eingestellt. (Az.: G05519)

Mit Schreiben vom 20. August 2020 zog die Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit dem Einstellungsbescheid vom 9. Oktober 2020 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

### Auslegung

Der Einstellungsbescheid wird in der Zeit vom 19. November 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): https://www.uvp-verbund.de/bb.

Darüber hinaus liegt der Einstellungsbescheid im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadt Werneuchen SG Bauverwaltung, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Werneuchen unter 033398 81634 (Frau Hupfer Zimmer 109) oder unter 033398 81631 (Herr Günther Zimmer 112) notwendig. Bei dieser Anmeldung wird der Auslegungsraum bei der Stadt Werneuchen mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16278 Mark Landin OT Schönermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark beantragt die Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schönermark, Flur 3, Flurstück 12 eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N149 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.1 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen. Auswirkungen der Ersatzmaßnahmen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Pinnow konnten nicht festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

### Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Altarmanschluss an der Stepenitz im FFH-Gebiet Stepenitz, Gemarkung Telschow, Landkreis Prignitz"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 18/19 in 14473 Potsdam, hat für das Vorhaben "Altarmanschluss an der Stepenitz im FFH-Gebiet Stepenitz, Gemarkung Telschow, Landkreis Prignitz" eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Ziel des Altarmanschlusses an der Stepenitz ist die Entwicklung des Lebensraumtypes Auenwälder LRT \*91E0 im Vorland der Stepenitz. Das Vorhaben ist Teil des EU-LIFE-Projektes "LIFE Feuchtwälder". Der Altarm befindet sich in Fließrichtung rechts der Stepenitz von F-km 64+065 bis 64+315 (Bestandsstationierung). Die Neutrassierung des Altarms besitzt eine Länge von 428 m und die Sohlbreite 2,00 m bis 3,50 m. Der begradigte Verlauf der Stepenitz soll durch eine Sohlgleite abgesperrt werden. Im Unterwasser des Altarmanschlusses sollen Totholzbuhnen eingebaut werden. Der bei der Neutrassierung anfallende Boden soll auf ausgewiesenen Flächen aufgebracht werden.

Mit Durchführung des Vorhabens erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

### Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des Altarmanschlusses der Stepenitz verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend nur bauzeitlich für die Dauer der circa 11-Wochen-Bauphase bedingt und haben unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Das Vorhaben dient der Verwaltung des FFH-Gebietes "Stepenitz". Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets ist daher entbehrlich. Da keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung nach sich zieht, besteht auch vor diesem Hintergrund keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <a href="www.lfu.brandenburg.de/info/owb">www.lfu.brandenburg.de/info/owb</a>.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung "Errichtung einer 110-kV-Kabeltrasse - Anschluss Umspannwerk Freienbrink" im Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Die Otto Schröder Tiefbaugesellschaft mbH, Am Vogelsang 9 - 11 in 29640 Schneverdingen beantragt für das Vorhaben "Errichtung einer 110-kV-Kabeltrasse - Anschluss Umspannwerk Freienbrink" die Grundwasserabsenkung in den Gemarkungen Spreeau, Flur 1 und 6, Grünheide, Flur 9, Neu Zittau, Flur 5 sowie Hartmannsdorf, Flur 9 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und lokal begrenzt.
- Die Grundwasserentnahme ist nach Beendigung der Grundwasserhaltung vollständig reversibel.

- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
- Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <a href="https://www.lfu.brandenburg.de/info/owb">www.lfu.brandenburg.de/info/owb</a>.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

### Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse, OT Fretzdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Mit Bekanntmachung vom 28. Juli 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Windpark Ostprignitz GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2, in 82031 Grünwald für den 25. November 2020 um 10 Uhr in der Max-Schmeling-Halle, Am Brink 3, 16909 Wittstock/Dosse OT Sewekow angekündigt.

### Der Erörterungstermin findet nicht statt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins zum Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) sowie zum Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers in 03185 Teichland OT Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. November 2020

Der zu den oben genannten Vorhaben der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus mit Bekanntmachung am 29. Juli 2020 im Amtsblatt (ABl. S. 668) und am 17. Oktober 2020 in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgaben Cottbus, Guben und Forst angezeigte Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgaben Cottbus, Guben und Forst am 24. Oktober 2020 abgesagt und stattdessen aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlansSiG) angekündigt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 1. Dezember 2020 über die Internetseite <a href="https://www.uvp-verbund.de/bb">https://www.uvp-verbund.de/bb</a> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz und
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz).

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt wurden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: <u>T12@lfu.brandenburg.de</u>,
- im Amt Peitz unter der Telefonnummer 035601 380 oder per E-Mail: peitz@peitz.de und
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter der Telefonnummer 03562 986 17016 oder per E-Mail: umweltamt@lkspn.de

### notwendig.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis einschließlich 21. Dezember 2020 schriftlich gegenüber dem:

- Landesamt f
  ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle S
  üd, Von-Sch
  ön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz)

oder elektronisch per E-Mail unter <u>T12@lfu.brandenburg.de</u> zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 103)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Milchviehanlage in 03149 Forst OT Neu Sacro

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde Vom 17. November 2020

Der Firma Bauern AG Neißetal, Bahnhofstraße 1 in 03172 Schenkendöbern OT Groß Gastrose wurde für die bisher baurechtlich genehmigte und betriebene Milchviehanlage durch das Landesamt für Umwelt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Genehmigungsbescheid Nummer 40.035.00/17/7.1.5V/T12 vom 24. Juni 2020 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 03149 Forst OT Neu Sacro, Gut Neu Sacro 13, in der Gemarkung Naundorf, Flur 5, Flurstücke 17, 19/2-5, 20, 21, 65 und Flur 6, Flurstück 36 eine Milchviehanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### I. Entscheidung

1. Der Firma Bauern AG Neißetal (im Folgenden: Antragstellerin), Bahnhofstraße 1 in 03172 Schenkendöbern OT Groß Gastrose wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage) auf dem Grundstück in 03149 Forst (Lausitz) OT Neu Sacro, Gut Neu Sacro 13, Gemarkung Naundorf, Flur 5, Flurstück(e) 17, 19/2-5, 20, 21, 65

Flur 6, Flurstück 36 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO)
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Diese wird in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Die Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet über den baurechtlichen Bestand hinaus im Wesentlichen die Erweiterung des Boxenlaufstalles 2, die Errichtung des Jungrinderstalles 3, die Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 1483 Rinder- und 353 Kälberplätze, die Umstrukturierung der vorhandenen Milchviehanlage, die Schaffung der Futter- und Silagelagerkapazitäten, die Ergänzung der notwendigen Fahrwege und Einzäunungen sowie Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für versiegelte Flächen und für Eingriffe durch anlagenbedingte Immissionen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Muldenversickerung und Sickerbecken erteilt.

### Auslegung

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung und die wasserrechtliche Erlaubnis liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 19. November 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020

- im Landesamt f
  ür Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle S
  üd, Von-Sch
  ön-Stra
  ße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Sachbereich Umwelt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde, Zimmer B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz) und
- in der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. OG (Vorflur) in 03149 Forst (Lausitz)

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt f
  ür Umwelt unter Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail: <u>T12@lfu.brandenburg.de</u>,
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter Telefonnummer 03562 986-17024 oder E-Mail: b.mrosky-umweltamt@lkspn.de und
- in der Stadt Forst (Lausitz) unter Telefonnummer 03562 989-405/-406 oder E-Mail: w.olheide@forst-lausitz.de, a.geisler@forst-lausitz.de.

Darüber hinaus sind die Entscheidungen während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/bb">https://www.uvp-verbund.de/bb</a>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (T12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Spree-Neiße erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Der Landrat Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Heicon Service GmbH + Co KG: "Erweiterung der Anschlussbahn"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 28. Oktober 2020

Die Heicon Service GmbH + Co KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben "Erweiterung der Anschlussbahn". Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Spree-Neiße, in der Stadt Lübbenau/Spreewald, in der Gemarkung Groß-Klessow.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch (Teil-)Versiegelung, Baumfällungen sowie den Verlust von Zauneidechsenlebensraum zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden darüber hinaus zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu verzeichnen sein. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wird durch die bereits erteilten Genehmigungen Rechnung getragen. Hervorzuheben sind hier die forstrechtlichen Genehmigungen zur Erstaufforstung, die forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die artenschutzrechtliche Genehmigung zur Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden

### BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam Vom 28. Oktober 2020

Der Antragsteller plant in der Stadt Beelitz, Gemarkung Salzbrunn, Flur 1, Flurstück 35 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,2000 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. August 2020, Az.: LFB 15.01-7020-6/06/20/Sal durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die geplante Erstaufforstung entsteht eine hochwertige Mischwaldfläche aus heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Bilanz und wirkt den klimatischen Veränderungen entgegen.

Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: <a href="www.forst.brandenburg.de">www.forst.brandenburg.de</a> unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Jahresabschluss 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 31.12.2018 beschlossen und dem Regionalvorstand uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65 in 14513 Teltow, für jeden zur Einsicht aus.

Teltow, den 29.10.2020

Wolfgang Blasig Vorsitzender der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 29.10.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	709.700,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	709.700,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 704.700,00 EUR Auszahlungen auf 704.700,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 701.700,00 EUR Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 701.700,00 EUR Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.000.00 EUR Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.000,00 EUR Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 EUR

0,00 EUR

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

- 3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf

50.000,00 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

- Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

Die vorstehende, von der Regionalversammlung beschlossene Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, in 14513 Teltow Einsicht nehmen.

Teltow, den 29.10.2020

Wolfgang Blasig Vorsitzender der Regionalversammlung

Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)

### Satzung zur Änderung der Satzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)

Vom 7. Oktober 2020

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) (KultStG) vom 30. Juni 2017 (GVBl. I Nr. 13) hat der Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) am 7. Oktober 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) vom 4. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 249) erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)

Die Satzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

"Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor kann die Funktionsbezeichnung "kaufmännische Geschäftsführerin oder kaufmännischer Geschäftsführer" führen."

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Dr. Manja Schüle Die Vorsitzende des Stiftungsrates

Amtsblatt für Brandenburg					
1096	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 18. November 2020				
Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolger					

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,

14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0